

# Sportverein Lokomotive Borna e. V.

---

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein hat den Namen "Sportverein Lokomotive Borna e. V.". Sitz des Vereins ist Borna. Er wird unter der Registernummer VR 10066 beim Amtsgericht Leipzig - Registergericht - geführt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu übergeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 3**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

## **§ 4**

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Ein mehrjährig tätiger Vereinspräsident kann nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5**

### **Beiträge**

- Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Jüngere Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 26. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.

## **§ 7**

### **Maßregelungen**

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen oder grobes unsportliches Verhalten zeigen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 8**

### **Rechtsmittel**

- Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Präsidenten einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von 14 Tagen endgültig.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

- Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (Jahreshauptversammlung).
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

4. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Wahlen (im Wahljahr),
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidenten beantragt hat.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind und den Mitgliedern vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Zwischen den Mitgliederversammlungen leitet der Vorstand die Arbeit des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen der Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus
  - Präsident (Vorsitzender),
  - Vizepräsident (stellvertretender Vorsitzender),
  - Sportwart,
  - Jugendsportwart,
  - Schatzmeister.

3. Der Vorstand vertritt den Verein in Rechtsfragen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Jugendsportwart wird in einer gesonderten Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.

## **§ 12**

### **Protokollführung**

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und denen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Wahlen**

- Die Mitglieder des Vorstandes (5) sowie die Kassenprüfer (3) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

- Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## § 15

### Ordnungen

- Zur Umsetzung der Satzungsvorgaben kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Ordnungen müssen vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

## § 16

### Auflösung des Vereins

- Der Verein kann sich auflösen, wenn
  - a) sein bisheriger Zweck entfällt,
  - b) dies drei Viertel der Mitglieder des Vereins beschließen.Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.2022 beschlossen.

Borna, den 19.06.1990

gez. R. Danz

Rudolf Danz  
Vorsitzender

Borna, den 27.09.1995      1. geänderte Fassung

Borna, den 10.04.1997      2. geänderte Fassung

Borna, den 04.05.2007      3. geänderte Fassung

gez. S. Garndt

Siegfried Garndt  
Vorsitzender

Borna, den 20.05.2011      4. geänderte Fassung

Borna, den 24.11.2022      5. geänderte Fassung

S. Garndt

Siegfried Garndt  
Präsident